

# **G e b ü h r e n s a t z u n g** **für die Friedhöfe der Gemeinde** **S A L L G A S T**

## **Rechtsgrundlagen:**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 in Verbindung mit §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl.I.S.231) in der zur Zeit geltenden Fassung und gemäß § 28 der Friedhofsordnung der Gemeinde Sallgast vom 03.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster Nr.1/10 vom 01.02.2010 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in Ihrer Sitzung am 07.07.2010 die folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.  
Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeiten**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, insbesondere mit dem Zeitpunkt der Anmeldung der Erd- oder Urnenbestattung.  
Für Ausgrabungen, Wiederbestattungen und Überführungen, die Verlängerung oder Umschreibung von Nutzungsrechten, sowie für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen entsteht die Gebührenpflicht mit der Genehmigung des Antrages.  
Die Gebühren werden 2 Wochen nach Übersendung des Bescheides fällig.

## **§ 4 Grabstellengebühren**

### 1. Grabstellenerwerbsgebühr

<b>Friedhof</b>	<b>Sallgast</b>	<b>Dollenchen, Zürchel, Göllnitz</b>
a) Reihengrab (Personen bis 8 Jahre)	76,00 €	76,00 €
b) Reihengräber (Personen über 8 Jahre)	144,00 €	144,00 €
c) Wahlgrabstätte einstellig	185,00 € (6,17 €/Jahr)	185,00 € (6,17 €/Jahr)
d) Doppel- und Mehrfachgräber	das Mehrfache einer Wahlgrabstätte	das Mehrfache einer Wahlgrabstätte
d) Urnenwahlgrabstätte ( 1 - 4 Urnen )	99,00 € (3,96€/Jahr)	99,00 € (3,96 €/Jahr)
e)Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel	436,00 €	436,00 €
f) Beisetzung „ Grüne Wiese „	+ Kosten Schrifttafel 436,00 €	+ Kosten Schrifttafel steht nicht zur Verfügung

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tage der Vergabe einer Grabstelle (Erwerb / Beisetzung)

Friedhof	Sallgast	Göllnitz Dollenchen, Zürchel
2. Wiedererwerbs- u. Verlängerungsgebühr	jährliche Grabstellengebühr x Verlängerungszeit x Grabanzahl	jährliche Grabstellengebühr x Verlängerungszeit X Grabanzahl
3. Benutzung der Feierhalle	45,00 €	20,00 €
Friedhof	Dollenchen, Zürchel Sallgast	Göllnitz
4. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle (Wasser, Müll usw.)	20,00 €	15,00 €
5. Bearbeitungsgebühr		
5.1. Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge	19,75 €	19,75 €
5.2. Bearbeitungsgebühr für Anträge zur Auflösung einer Grabstätte ( Einebnung )	19,75 €	19,75 €

**6. Die Rückgabe einer Grabstelle bzw. Grabstätte kann erst nach Ablauf der Ruhefrist –  
Erdbestattung 25 Jahre, Urnenbestattung 20 Jahre – erfolgen.**

Die Einebnung und Beräumung der Grabstätte nach Ablauf hat nachweispflichtig durch die Hinterbliebenen zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Räumspflicht wird durch die Amtsverwaltung eine Firma dazu beauftragt.  
Die Rechnungslegung erfolgt an die Hinterbliebenen.

**§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Gebührensatzung der Gemeinde Sallgast für die Friedhöfe Dollenchen, Zürchel, Göllnitz und Sallgast tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Sallgast vom 07.03.2007 außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Massen- Niederlausitz, den 13.07.2010

  
Gottfried Richter  
Amtdirektor